

# Auflagen für Großveranstaltungen

1. Für die Veranstaltung sind die Anzahl der Gäste entsprechend § 3 Abs. 3 Versammlungsstättenverordnung begrenzt (je m<sup>2</sup> Grundfläche zwei Besucher). Durch Einlasskontrollen ist sicherzustellen, dass die zulässige Anzahl von Besuchern/Gästen nicht überschritten wird.
2. Der Eingangsbereich zum Event-Gelände ist weiträumig abzusperren. Die Rettungswege auf dem Veranstaltungsgelände wie auch die Zu- und Abfahrten zum Gelände sind stets freizuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist eine ausreichende Anzahl Ordnungskräfte bereitzustellen. Auch die verschiedenen Parkbereiche sind durch Ordnungskräfte zu überwachen.
3. Der Eingangsbereich zum bewirtschafteten Raum ist weiträumig abzusperren. Geeignete Ordner in ausreichender Anzahl sind für die Freihaltung von Zugangs- und Fluchtwegen einzusetzen.
4. Für die Veranstaltung sind auch geeignete Ordnungskräfte innerhalb des Veranstaltungsgeländes/Gebäudes/Festzelts notwendig. Es wird empfohlen, Fachkräfte (Securitykräfte) einzusetzen.
5. Insgesamt ist für die Veranstaltung pro 50 Besucher eine Ordnungskraft erforderlich. Auf Ziffer 1 der Auflagen wird hingewiesen.
6. Die Verantwortlichen müssen während der Veranstaltung jederzeit persönlich, wenigstens aber telefonisch, erreichbar sein. Telefonlisten sind an die Beteiligten auszuhändigen.
7. Die Umgebung und die bewirtschafteten Flächen sind ständig sauber zu halten. Der anfallende Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Durch Einlasskontrollen ist auch die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten.
9. Für die Veranstaltung sind in ausreichendem Maße Rettungskräfte (DRK + Feuerwehr) hinzuzuziehen. Mit diesen Stellen ist der Einsatz im Vorfeld abzuklären.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der gesamten Veranstaltung die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz, auch bezüglich des Verbots zur Abgabe von Alkohol an erkennbare Betrunkene, beachtet werden.
11. Die beantragten und in der Gestattung festgesetzten Betriebszeiten sind genauso zu beachten.
12. Evtl. festgestellte Verstöße werden mit empfindlichen Geldbußen geahndet.